

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Ansprüche der Kriegsinvaliden]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

der Kassenverwaltung des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz in Karlsruhe, Gartenstraße 49, übermittelt werden.

Anträge auf Bewilligung von Reichs- und Staatszuschüssen müssen durch Vermittlung des Landesauschusses gestellt werden.

A u s k u n f t.

21. Der Landesauschuß muß in der Lage sein, über die im Großherzogtum bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge Auskunft zu geben; er bittet daher die Bezirks- und Ortsauschüsse, seine Geschäftsstelle von allen wichtigeren Maßnahmen alsbald zu verständigen.

S c h l u ß.

22. Die vorstehenden Richtlinien wollten den Bezirks- und Ortsauschüssen einen Ausblick geben auf die Arbeit, die ihrer harret. Sie wollten andeuten, wie etwa die Fürsorge gestaltet werden muß, damit das deutsche Volk die beruhigende Gewißheit haben kann, daß kein Invalide, der draußen bettelnd steht, Achtung und Mitleid verdient.

Anlage 1.

Die Ansprüche der Kriegsinvaliden auf Grund der Militärversorgungsgesetze.

I. Die Ansprüche derjenigen Kriegsinvaliden, die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehören, sind in dem Mannschafftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 593) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 497 ff.) geregelt. (Kal. 1914 S. 179).

Darnach erhält der Kriegsbeschädigte Militärrente und Kriegszulage, unter Umständen auch Verstümmelungszulage und Alterszulage.

1. Der Anspruch auf Militärrente besteht, wenn und solange infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist. Die Militärrente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900 M	Unteroffiziere	600 M
Sergeanten	720 M	Gemeine	540 M

Für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält der Beschädigte nur denjenigen Prozentsatz der vollen Rente, der der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

2. Neben der Militärrente wird eine Kriegszulage von 15 M monatlich gewährt.

3. Neben der Militärrente und der Kriegszulage wird ohne Rücksicht auf den Grad der dem Beschädigten verbliebenen Erwerbsfähigkeit bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, eine Verstümmelungszulage von monatlich je 27 M und bei Verlust oder Erblindung bei der Augen, eine solche von monatlich je 54 M gewährt.

Die Zulage von je 27 *M* kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Fall nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei andern schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Im Fall von Geisteskrankheit oder schwerem Siechtum, das den Verletzten dauernd an das Krankenlager fesselt, kann die einfache Zulage auf monatlich 54 *M* erhöht werden.

Bei mehreren Beschädigungen wird die Verstümmelungszulage mehrfach gewährt.

4. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage nicht 600 *M*, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

II. Die Ansprüche der durch eine Kriegsbeschädigung zum Militärdienst unfähig gewordenen Offiziere bestimmen sich nach dem Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 565).

Darnach erhält der kriegsinvaliden Offizier Pension und Kriegszulage, unter Umständen auch Verstümmelungszulage und Alterszulage.

1. Die Pension beträgt bei zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $\frac{20}{100}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr regelmäßig um $\frac{1}{100}$ bis auf $\frac{45}{100}$. Bei Offizieren des Beurlaubtenstandes wird das pensionsfähige Diensteinkommen * eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrads zugrunde gelegt, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Dabei wird den Offizieren solcher Dienstgrade, für welche mehrere Gehaltsklassen bestehen, das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist. Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zur wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet.

* Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt bei einem:

Feldwebel-Leutnant	2586 <i>M</i>
Leutnant und Oberleutnant	
vom 1. bis 3. Jahre	2586 <i>M</i>
vom 4. bis 6. Jahre	2786 <i>M</i>
vom 7. bis 9. Jahre	2986 <i>M</i>
vom 10. bis 12. Jahre	3186 <i>M</i>
vom 13. Jahre ab	3486 <i>M</i>
Hauptmann	
vom 1. bis 4. Jahre	4774 <i>M</i>
vom 5. bis 8. Jahre	5974 <i>M</i>
vom 9. Jahre ab	6474 <i>M</i>

2. Die Kriegszulage beträgt, wenn die Pension von dem Dienst Einkommen eines Hauptmannes I. Klasse oder von einem niedrigeren Dienst Einkommen bemessen ist, jährlich 1200 *M.*

3. Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich 900 *M.* und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 *M.*

Die Zulage von je 900 *M.* kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleichzuachten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Fall nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Im Fall von Geisteskrankheit oder schwerem Siechtum, das den Verletzten dauernd an das Krankenlager fesselt, kann die einfache Zulage bis auf 1800 *M.* erhöht werden.

4. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs nicht 3000 *M.*, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Anlage 2.

Ansprüche der Kriegsinvaliden aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Die der Invalidenversicherung angehörenden Personen, die im Kriege oder infolge der später auftretenden Feldzugeinwirkungen invalide werden, haben neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anspruch auf Bewilligung einer reichsgesetzlichen Invalidenrente, vorausgesetzt, daß sie die Wartezeit — regelmäßig 200 Beitragswochen — erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben.

Diese Rente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen im Sinne der Reichsversicherungsordnung invalide, d. h. nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Ist die Invalidität dauernd, so beginnt die Invalidenrente sofort mit dem Eintritt der Invalidität. Ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu

erwarten, so beginnt die Rente in der Regel erst dann, wenn die Invaliddität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat.

Ansprüche auf Gewährung der Invaliddrente sind bei dem Bürgermeisteramt oder Großh. Bezirksamt — Versicherungsamt — anzumelden, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnte oder beschäftigt ist oder zuletzt wohnte oder beschäftigt war.

Ist der Versicherte infolge seines Leidens oder aus anderen Gründen verhindert, den Anspruch anzumelden, so kann er auch ein Angehöriges oder eine andere Person mit der Anmeldung beauftragen.

Bei der Anmeldung sind die laufende Quittungskarte, die in Händen des Versicherten befindlichen Militärpapiere, Krankheits- und Aufrechnungsbescheinigungen zu übergeben.

Anlage 3.

(Auszug.)

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern und dem Sanitätsamt des XIV. Armeekorps bilden der badische Landesverein vom Roten Kreuz und der badische Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel einen

Badischen Landesauschuß für Kriegsinvaliddn-Fürsorge.

§ 1. § 2. Der Landesauschuß besteht aus 4 Mitgliedern und hat seinen Sitz in Karlsruhe (Herrenstraße 100). Von den Mitgliedern wird je eines vom Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, zurzeit Generalmajor z. D. Limberger in Karlsruhe, vom Badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel, zurzeit Sr. Landeskommissär Geh. Oberreg.-Rat Dr. Becker in Freiburg, Vorsitzender des Ausschusses, vom Ministerium des Innern, zurzeit Ministerialrat Dr. Ritter in Karlsruhe, Geschäftsführer des Ausschusses, vom Sanitätsamt des XIV. Armeekorps, zurzeit Stabsarzt Professor Dr. Wilmanns in Heidelberg, ernannt; die Ernennungen sind jederzeit widerruflich.

Die laufenden Geschäfte werden von einer Geschäftsstelle geführt, die in Karlsruhe — zurzeit Herrenstr. 100 — errichtet ist und vom Geschäftsführer geleitet wird.

§ 5. Dem Landesauschuß steht zur Beratung ein Beirat zur Seite, der aus höchstens 35 Mitgliedern besteht.

§ 6. Die erforderlichen Mittel erhält der Landesauschuß, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse gedeckt sind, durch freiwillige Zuwendungen.

Anlage 5.

Merkblatt.

1. Der durch Kriegsverwundung Verstümmelte oder am freien Gebrauch seiner Gliedmaßen Behinderte kann wieder arbeiten lernen, wenn er selbst den festen Willen zur Arbeit hat.

2. Es soll daher keiner den Mut sinken lassen und an seiner Zukunft verzweifeln; er muß sich nur ernstlich bemühen, den ärztlichen Vorschriften voll nachzukommen und die notwendigen Übungen mit Eifer und Ausdauer betreiben.

3. Selbst derjenige, dem ein oder mehrere Gliedmaßen fehlen, kann mit geeigneten künstlichen Gliedern, die ihm die Heeresverwaltung liefert, häufig, ja meistens in seinem alten Beruf wieder tätig sein, wenn er sich genügende Mühe gibt, das ihm Verbliebene in richtiger Weise auszunützen und den Gebrauch der künstlichen Glieder zu lernen. Die Heeresverwaltung wird ihm mit allen Mitteln die Wege dazu ebnen.

4. Und wer in seinem früheren Beruf nicht wieder tätig sein kann, kann sicher in einem anderen Beruf noch etwas leisten, nur muß er es sich nicht verdrießen lassen, mit Tapferkeit und Fleiß sich in die neue Beschäftigung einzuleben.

5. Jeder, der es bedarf, wird sachverständigen Rat für die Wahl eines Berufes schon im Lazarett finden und nach seiner Entlassung Gelegenheit haben, sich in geeigneten Fachschulen usw. für einen neuen Beruf vorzubereiten oder in seinem alten Beruf wieder einzuarbeiten.

6. Jeder hüte sich darum, sich als ein unnützes Glied der Gesellschaft zu betrachten, er setze von Anbeginn seinen Stolz darein, trotz der für das Vaterland erlittenen Verluste sobald wie möglich wieder ein schaffendes und erwerbendes Glied seiner Familie zu werden.

7. Es vermeide jeder, sei er verwandt oder befreundet, einen Verstümmelten in falschbetätigtem Mitleid nur immer zu bedauern und seine Hilflosigkeit zu beklagen. Bei aller herzlichen Teilnahme richte er ihn vielmehr auf, stärke er ihm das Vertrauen auf eine bessere Zukunft, die Hoffnung auf ein selbständiges Erwerbsleben, wie es dank der heutigen ärztlichen Kunst, dank der heutigen Technik und dank des sozialen vaterländischen Sinnes unseres Volkes, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, für fast alle, auch die Schwerstbetroffenen erreichbar ist.

Helfe jeder an seinem Teile dazu!

Starker Wille führt zum Ziel!

Der Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge.

Fahrdienstzulagen

Nr. Zb 1/A. 10/1914. Nr. 3.

Unter Aufhebung aller früher ergangenen Vorschriften über die Gewährung, Berechnung und Auszahlung der Fahrdienstzulagen wird bestimmt.

1. Fahrdienstzulagen erhalten die mit der unmittelbaren Handhabung des eigentlichen Stationsfahrdienstes betrauten Beamten (Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamte) auf Dienststellen, bei denen die Versorgung des Fahrdienstes besondere Aufmerksamkeit erfordert und mit größerer geistiger Inanspruchnahme und Verantwortung verbunden ist. Vorstände und Vorsteher von Ämtern I erhalten keine Fahrdienstzulagen. Ferner erhalten keine